



Bundesversicherungsamt

Der Präsident

Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

Deutscher Bundestag

Gesundheitsausschuss

per Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1438

FAX +49 (0) 228 619 - 1876

E-MAIL praesident@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Peter Strothmann

DATUM 16. Oktober 2006

AZ VÄndG

(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze
(Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG) – Anhörung des Gesundheitsaus-
schusses am 18. Oktober 2006**

**Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes zu den Änderungsanträgen der
Fraktionen der CDU/CSU und SPD (§§ 222 und 265a SGB V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes zu der An-
hörung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetz am 18. Oktober 2006.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rainer Daubenbüchel

Anlage

Anlage: Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes zu den Änderungsanträgen zum Entwurf des VÄndG

§ 222 SGB V

In der Begründung wird auf die Hilfeleistungen nach § 265a SGB V „von Kassen der anderen Kassenart“ abgestellt, anstatt nur auf Kassen derselben Kassenart. Hilfeleistungen für Krankenkassen einer anderen Kassenart sind im § 265a SGB V n.F. nicht vorgesehen. Wir gehen davon, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

Vorschlag:

In der Begründung werden die Wörter „der anderen Kassenart“ gestrichen.

§ 265a SGB V

In **Absatz 1 Satz 1** der Vorschrift fehlt die Anbindung von Buchstabe b) an den Bezugspunkt der „Gewährung finanzieller Hilfen“, der sich nach dem Wortlaut nur auf den Buchstaben a) bezieht.

Vorschlag:

Die Wörter

„Gewährung finanzieller Hilfen“

sollte den Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 Satz 1 vorangestellt werden.

Durch das Antragserfordernis auch für die Hilfestellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) zur Sicherstellung der Entschuldung kann dieses Ziel gefährdet werden, indem eine hilfebedürftige Krankenkasse von einem Antrag absieht und damit das Hilfeverfahren nach Absatz 3 unterläuft.

Aus diesem Grund ist auf das Antragserfordernis sowohl in **Absatz 2 Satz 1** als auch in **Absatz 3 Satz 2** der Vorschrift zu verzichten. Das Verfahren des Absatzes 3 greift dann unabhängig von dem formalen Erfordernis eines Antrages der hilfebedürftigen Kasse.

Um die stringente Durchführung des Verfahrens nach Absatz 3 zu ermöglichen, ist Absatz 2 Satz 1 des § 265a SGB V n.F. dahingehend zu ändern, dass sich das Erfordernis eines Antrags einer hilfebedürftigen Kasse nur auf Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) (besondere Notlagen) bezieht.

Vorschlag:

Absatz 2 Satz 1 sollte lauten:

„Der Vorstand des Bundesverbandes oder des Verbandes der Ersatzkassen entscheidet über eine Hilfe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) auf Antrag des Vorstands der Krankenkasse.“

In Absatz 3 Satz 2 sollte aus den genannten Gründen ebenfalls auf das Erfordernis eines Antrags einer hilfebedürftigen Kasse verzichtet werden. Die fehlende Antragstellung einer hilfebedürftigen Kasse könnte die Verpflichtung des Bundesverbandes in Satz 1 unterlaufen.

Vorschlag:

Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift sollte lauten:

„Die Satzung hat zu bestimmen, in welchem Umfang die hilfebedürftige Krankenkasse zu diesem Zweck ihren allgemeinen Beitragssatz anheben muss.“

In **Absatz 3 Satz 1** der Vorschrift sollten in den Hinweis auf die zu erreichende Entschuldung zwei Alternativen eingebaut werden.

Die erste Alternative sollte sich auf die Entschuldung der Kassen nach § 222 Abs. 5 SGB V beziehen, die bis zum 31. Dezember 2007 gewährleistet sein muss.

Die in der jetzigen Fassung in Bezug genommene Sondersituation der Kassen nach § 222 Abs. 1 ist in einer zweiten Alternative vorzusehen, da diese Entschuldung erst zum 31. Dezember 2008 erfüllt sein muss (§ 222 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 a.F.).

Vorschlag:

Die Worte

„den Abbau der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verschuldung nach § 222 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2007 zu gewährleisten“

werden ersetzt durch die Worte

„den Abbau der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verschuldung nach § 222 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 2007 sowie den Abbau der Verschuldung nach § 222 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2008 zu gewährleisten“.

Das in **Absatz 3** allgemein vorgesehene Verfahren soll eine termingerechte Entschuldung der Krankenkassen durch eine kassenartenbezogene Hilfegewährung gewährleisten.

Das Bundesversicherungsamt begrüßt die als Verpflichtung zur Sicherstellung der Entschuldung einer Kassenart gestaltete Formulierung des Satzes 1 der Vorschrift.

Zur Durchsetzungsfähigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist allerdings Folgendes anzumerken.

Falls die Kassen eine zur Finanzierung der Hilfeleistung erforderliche Beitragssatzerhöhung nicht freiwillig vornehmen, steht es nach geltendem Recht im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde, ob sie die zur Hilfeleistung notwendige Beitragssatzerhöhung notfalls im Wege der Ersatzvornahme vornimmt.

Dieser Gefahr einer aufgrund der Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommenen Ersatzvornahme könnte dadurch begegnet werden, dass der Bundesgesetzgeber in § 195 Abs. 2 SGB V für den speziellen Fall der Sicherstellung der fristgerechten Entschuldung das Ermessen der Aufsichtsbehörde zur Vornahme einer Ersatzvornahme aussetzt und eine zwingende Ersatzvornahme vorsieht.

Dennoch kann aufgrund landesgesetzlicher Regelungen nicht sichergestellt werden, dass die Hilfebescheide des Bundesverbandes letztlich auch bei den landesunmittelbaren Kassen vollstreckt werden können.

Zwar hätten Klagen gegen Bescheide zur Umsetzung der Satzungsregelung nach Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung (Absatz 5 -neu -), die Vollstreckung der aufgrund der Satzungsregelungen festgesetzten Hilfeleistungen durch den jeweiligen Bundesverband setzt aber nach den einschlägigen Vollstreckungsgesetzen in der Regel eine Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde voraus (sog. Zulassungsverfügung). Diese darf durch die Aufsichtsbehörden nicht erteilt werden, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde (s. z.B. § 78 Abs. 2 Landesvollstreckungsgesetz Nordrhein-

Westfalen). Beruft sich eine Aufsichtsbehörde hierauf und verweigert die erforderliche Zustimmung, steht dies der Vollstreckung entgegen (Vollstreckungshindernis).

In **Absatz 4** greift der Änderungsantrag den Begriff der „Verschuldung“ auf. Der Begriff der Verschuldung ist jedoch nicht gesetzlich definiert. Um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, sollte – wie vom Bundesversicherungsamt bei der Beurteilung des Vorliegens und der Höhe der Verschuldung im Rahmen des § 222 SGB V praktiziert – der Begriff der Verschuldung so definiert werden, dass dem negativen Vermögen nicht das jeweilige Verwaltungsvermögen der Kassen gegengerechnet werden kann. Bei einer Berücksichtigung des nicht liquiden Verwaltungsvermögens würde die tatsächliche Finanzlage der jeweiligen Kasse nicht dem Sinn der Vorschrift entsprechend abgebildet.

Vorschlag:

Im Absatz 4 sollten nach dem Datum „31. Dezember 2006“ die Worte „ohne Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens“ eingefügt werden.

In der Begründung zu dieser Vorschrift sollte die Verschuldung so definiert werden, dass sie gegeben ist, wenn die Summe von Betriebsmitteln und Rücklagen ohne Einrechnung des Verwaltungsvermögens einen negativen Vermögensstand ausweist.

In der Begründung sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass von diesem Begriff des „Verwaltungsvermögens“ im Sinne des Absatzes 4 der Vorschrift nicht die Vermögenswerte umfasst sind, die zur Schuldentilgung kurzfristig verwertbar und als liquide Vermögensmittel anzusehen sind, deren Verwertung wirtschaftlich ist und die für die Zwecke der Tätigkeit der Kasse nicht als erforderlich angesehen werden.

Diese Einschränkung wahrt bei grundsätzlicher Beibehaltung der Verschuldensdefinition die Beurteilungsspielräume der Kassen.